



**VDLUFA - Verband Deutscher Landwirtschaftlicher
Untersuchungs- und Forschungsanstalten e.V.**

Satzung

Stand: 14.09.2016

SATZUNG

des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten e. V. (VDLUFA)

Auf eine gesonderte geschlechtsspezifische Formulierung wurde verzichtet. Die Satzungsbestimmungen gelten gleichberechtigt für Frauen und Männer.

§ 1

NAME, RECHTSFORM UND SITZ des VDLUFA

Der Verband trägt den Namen "Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten e. V.", nachfolgend abgekürzt mit "VDLUFA". Er hat seinen Rechtssitz in Darmstadt. Das Geschäftsjahr des VDLUFA ist das Kalenderjahr. Der Verband ist seit dem 24.11.1951 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

AUFGABEN UND ZWECK DES VDLUFA

1. Der VDLUFA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar vor allem:
 - (a) die Förderung des Untersuchungswesens und der Forschung auf dem Gesamtgebiet der Landwirtschaft sowie der Ernährung und Umwelt, insbesondere auf den Gebieten
 - Pflanzenernährung und Düngemittel,
 - Boden und Ressourcenschutz,
 - Saatgut,
 - Tierernährung und Futtermittel,
 - Milchwirtschaft,
 - Qualität pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse,
 - Biotechnologie,
 - Pflanzengesundheit sowie
 - Umweltanalytik;
 - (b) die Entwicklung und einheitliche Anwendung geeigneter und standardisierter Untersuchungsmethoden;
 - (c) die Erbringung eines Beitrags zur Qualitätssicherung im Untersuchungswesen;
 - (d) die einheitliche Bewertung von Untersuchungsergebnissen;
 - (e) die Erstellung abgestimmter Stellungnahmen zu aktuellen Fachthemen;
 - (f) die Vertretung der Ziele des VDLUFA in nationalen und internationalen Gremien;
 - (g) die Kooperation mit Forschungs- und Untersuchungseinrichtungen im europäischen Raum.

2. Der VDLUFA sucht seine Zwecke zu erreichen durch:
 - (a) die Bearbeitung einschlägiger Fragen in Fachgruppen;
 - (b) die Entwicklung, Validierung, Beschließung, Veröffentlichung, Einführung und einheitliche Anwendung standardisierter Untersuchungsmethoden ("Verbandsmethoden");
 - (c) die Durchführung von Ringanalysen zur Methodenentwicklung und Qualitätssicherung;
 - (d) die zusammenfassende Auswertung der auf den Arbeitsgebieten des VDLUFA erzielten Untersuchungs- und Forschungsergebnisse;
 - (e) die Organisation und Teilnahme an Tagungen sowie die Herausgabe von Berichten, Rundschreiben und Nachrichten;
 - (f) die Bereitstellung einer Plattform für die angewandte landwirtschaftliche Forschung;
 - (g) die Erstellung von VDLUFA-Standpunkten;
 - (h) die Auszeichnung verdienter Wissenschaftler und Förderer der Agrarwissenschaften;
 - (i) den ständigen Kontakt mit wissenschaftlichen Gesellschaften und landwirtschaftlichen Organisationen im In- und Ausland.
3. Der VDLUFA ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des VDLUFA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VDLUFA.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des VDLUFA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Es kann eine Auslagererstattung erfolgen. Darüber hinaus ist die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung zulässig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des VDLUFA keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 3

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Im VDLUFA ist die Mitgliedschaft möglich als
 - (a) ordentliches Mitglied,
 - (b) außerordentliches Mitglied,
 - (c) persönliches Mitglied,
 - (d) freies Mitglied,
 - (e) korrespondierendes Mitglied oder Ehrenmitglied.

2. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des VDLUFA können werden:

- (a) Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalten (LUFA);
- (b) Organisationseinheiten mit Aufgaben einer landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt innerhalb größerer Einrichtungen (z. B. Landesanstalten für Landwirtschaft, Landeslaboratorien);
- (c) Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie Organisationseinheiten innerhalb dieser Einrichtungen.

Ordentliche Mitglieder müssen in ihrer Arbeit die Aufgaben und Zwecke des VDLUFA nach § 2 unterstützen. Sie müssen öffentlich, d. h. von der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern oder Körperschaften des öffentlichen Rechts getragen werden. Ausländische Einrichtungen im oben genannten Sinne können ordentliches Mitglied werden, genauso wie Einrichtungen, die nach Ermessen des Vorstands verwandte Fachgebiete zu den in § 3 (2 a-c) Genannten vertreten.

3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des VDLUFA können werden: Juristische und natürliche Personen, die eine agrarwissenschaftliche Untersuchungs- oder Forschungsstelle unterhalten, die sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befindet.

4. Persönliche Mitglieder

Voraussetzung für eine persönliche Mitgliedschaft im VDLUFA ist eine wissenschaftliche Qualifikation, die in der Regel durch einen Hochschulabschluss nachgewiesen wird.

Persönliche Mitglieder können werden:

- (a) Mitarbeiter der in § 3 (2) genannten ordentlichen Mitglieder einschließlich der Mitarbeiter der Unterhaltsträger der ordentlichen Mitglieder;
- (b) Eigentümer und Mitarbeiter der in § 3 (3) genannten außerordentlichen Mitglieder.

5. Freie Mitglieder

Voraussetzung für eine freie Mitgliedschaft im VDLUFA ist eine wissenschaftliche Qualifikation, die in der Regel durch einen Hochschulabschluss nachgewiesen wird.

Freie Mitglieder des VDLUFA können werden:

- (a) Mitarbeiter von Einrichtungen, welche die Bedingungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nach §3 (2) erfüllen, jedoch keine ordentlichen Mitglieder des VDLUFA sind.
- (b) Im Ruhestand befindliche ehemalige persönliche Mitglieder (s. §4 (1)).

6. Korrespondierende Mitglieder

Zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit kann der VDLUFA ausländische Fachkollegen durch Ernennung zu korrespondierenden Mitgliedern ehren.

7. Ehrenmitglieder

Hervorragende Förderer des VDLUFA und seiner in § 2 der Satzung genannten Zwecke kann der VDLUFA zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Zur Erlangung der ordentlichen, außerordentlichen, persönlichen und freien Mitgliedschaft sind neben dem Aufnahmeantrag Befürwortungen durch zwei ordentliche Mitglieder an den Präsidenten und ein Aufnahmebeschluss des Vorstands erforderlich. Mit dem Eintritt in den Ruhestand erwerben persönliche Mitglieder die freie Mitgliedschaft.
2. Zur Verleihung der korrespondierenden Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft sind schriftlich begründete Vorschläge von zwei ordentlichen Mitgliedern an den Präsidenten und ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person;
 - (b) durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft:

Der Wegfall der Voraussetzungen muss dem Präsidenten angezeigt werden. Unterbleibt die Anzeige, kann der Vorstand den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft festlegen, sobald das Eintreten des Wegfalles bekannt wird;
 - (c) durch Austritt:

Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen und wird frühestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam;
 - (d) durch Ausschluss:
 - (d1) wenn am Ende eines Geschäftsjahres ein 2-jähriger Beitragsrückstand besteht, der trotz 2-maliger Aufforderung nicht ausgeglichen worden ist. Der Ausschluss hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf;
 - (d2) wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse des VDLUFA verstößt oder das Verhalten eines Mitglieds das Ansehen des VDLUFA gefährdet. In diesem Falle wird das Mitglied zunächst durch den Vorstand aufgefordert, die Satzung zu beachten bzw. die satzungswidrige Handlung künftig zu unterlassen. Bleibt dieser Schritt erfolglos, so weist der Vorstand den Vorgang dem Schlichtungsausschuss des VDLUFA (§ 12) zu. Aufgrund der Feststellungen des Schlichtungsausschusses hat der Vorstand die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Er kann insbesondere ein Mitglied verwarnen oder ein Ehrenratsverfahren (§ 13) einleiten. Nach Anhörung des Ehrenrates kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem VDLUFA ausgeschlossen werden.

§ 6

ORGANE DES VDLUFA

1. Organe des VDLUFA sind
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,

- (c) der Beirat,
- (d) die Direktorenkonferenz,
- (e) die Fachgruppen,
- (f) der Schlichtungsausschuss und
- (g) der Ehrenrat.

§ 7

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jedes persönliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Die Leiter ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bzw. deren Vertreter (§ 3 (2-3)) haben kraft Amtes Stimmrecht, sofern sie kein persönliches Mitglied sind.
2. Über alle Angelegenheiten des VDLUFA, die nicht satzungsgemäß oder durch besondere Beschlüsse vom Vorstand zu erledigen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung des VDLUFA. Sie nimmt insbesondere den Jahresbericht des Präsidenten entgegen, erteilt Entlastungen nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes, wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie die Rechnungsprüfer. Sie entscheidet über etwaige Vorschläge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des VDLUFA.
3. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, ist verpflichtet, die ordentliche Mitgliederversammlung und in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten auch dann einzuberufen, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich gefordert haben.
5. Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen, diejenigen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugehen. Spätestens gleichzeitig damit sind etwaige Anträge und Vorschläge den Mitgliedern mitzuteilen.
6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.
7. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer, der über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse Protokoll führt. Das Protokoll wird durch den Präsidenten und den Schriftführer unterzeichnet.
8. Der Präsident, oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter, ist berechtigt, Sachverständige, die dem VDLUFA nicht angehören, zur Teilnahme an den Sitzungen (mit beratender Stimme) oder zu Vorträgen einzuladen.
9. In geschäftlichen Angelegenheiten des VDLUFA entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

10. Auf besonderen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds müssen die Abstimmungen geheim erfolgen.
11. In wissenschaftlichen Fragen können Beschlüsse nicht gefasst werden.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der VDLUFA wird durch einen Vorstand geleitet, der aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und drei Fachgruppenvorsitzenden besteht. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
2. Anlässlich der Mitgliederversammlung findet eine Sitzung des erweiterten Vorstands statt, an der zusätzlich zu den unter § 8 (1) genannten Mitgliedern alle Fachgruppenvorsitzenden und zwei Mitglieder des Beirats teilnehmen. In dieser Sitzung berichten der Vorstand, alle Fachgruppenvorsitzenden sowie die Vertreter des Beirats über ihre jeweilige Arbeit. Der erweiterte Vorstand hat kein Beschlussrecht.
3. Zu Mitgliedern des Vorstands können persönliche Mitglieder von ordentlichen Mitgliedern nach § 3 (2) gewählt werden.
4. Der Präsident soll persönliches Mitglied und Leiter eines ordentlichen Mitglieds nach § 3 (2 a) oder § 3 (2 b) sein. Der Präsident bestimmt einen der Vizepräsidenten zu seinem Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
5. Die Vizepräsidenten sollen persönliche Mitglieder und Leiter bzw. Mitarbeiter von ordentlichen Mitgliedern nach § 3 (2 c) sein. Einer der Vizepräsidenten sollte aus der Fachrichtung "Pflanzenwissenschaften", der andere aus der Fachrichtung "Tierwissenschaften" kommen. Die Vizepräsidenten haben unter anderem die Aufgabe, die Verbindungen zu den wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen und Forschungsanstalten ihres Fachbereiches besonders zu pflegen.
6. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gilt der Kandidat mit absoluter Stimmenmehrheit. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen hatten. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben der Präsident und die Vizepräsidenten bis zur Wahl bzw. bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
7. Die drei Fachgruppenvorsitzenden im Vorstand werden aus dem Kreis der 1. Vorsitzenden der Fachgruppen von diesen gewählt. Sie können im Falle einer Verhinderung von einem 1. Vorsitzenden einer anderen Fachgruppe im Vorstand vertreten werden. Die Wahlperiode beträgt maximal 3 Jahre. Sie darf die Wahlperiode als Fachgruppenvorsitzender nicht um mehr als ein Jahr überschreiten. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei aus der Gruppe des Präsidenten und der Vizepräsidenten und mindestens zwei aus der Gruppe der Fachgruppenvorsitzenden anwesend sind.

9. Dem Vorstand obliegt es im Besonderen, die zur Erreichung der Aufgaben und Zwecke des VDLUFA (§ 2) notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Weiterhin ist er für die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Er legt den Tagungsort der Mitgliederversammlung und des Kongresses fest. Der Vorstand beschließt über die Gründung und Auflösung von Fachgruppen sowie über die fachliche Abgrenzung der Fachgruppen.
10. Dem Vorstand obliegt die Einsetzung eines Geschäftsführers.
11. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und sein Vertreter, und zwar jeder für sich allein. Der Vertreter ist jedoch im Innenverhältnis verpflichtet, von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der Präsident längerfristig an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist.
12. Der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Vertreter ist für die Führung der Geschäfte des VDLUFA verantwortlich. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und die Direktorenkonferenzen. Er nimmt zusammen mit den Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer an den Sitzungen des Beirats teil.
13. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 DER BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern. Diese vertreten Institutionen mit fachlichen Beziehungen zum VDLUFA, wie insbesondere Bundesministerien und Bundesbehörden, Landesanstalten für Landwirtschaft und Landwirtschaftskammern, berufsständische Organisationen, wissenschaftliche Gesellschaften bzw. deren Dachverbände und Verbraucherorganisationen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied im VDLUFA sein.
2. Die im Beirat vertretenen Institutionen werden vom Vorstand des VDLUFA beschlossen. Die Vertreter im Beirat werden von ihren jeweiligen Institutionen entsandt.
3. Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Vertreter für den erweiterten Vorstand des VDLUFA (s. § 8 (2)). Diese werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands in allen strategischen Fragen zur Erfüllung der Zwecke des VDLUFA und zur Weiterentwicklung des VDLUFA. Der Beirat beschließt seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.
5. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirats mindestens vier Wochen vor der Sitzung. Auf jeder Beiratssitzung soll ein Schwerpunktthema behandelt werden. Die Festlegung des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirats in Abstimmung mit dem Präsidenten des VDLUFA. An der Sitzung des Beirats nehmen der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer des VDLUFA ohne Stimmrecht teil.

6. Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern des Beirats und den Mitgliedern des Vorstands zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.
7. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

DIE DIREKTORENKONFERENZ

1. Mitglieder der Direktorenkonferenz sind die Leiter der ordentlichen Mitglieder nach § 3 (2 a) und § 3 (2 b). Im Verhinderungsfalle können sich die Leiter durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Direktorenkonferenz beratend teil.
2. Die Direktorenkonferenz wird vom Präsidenten einberufen und von diesem geleitet. Der Präsident ist berechtigt, zusätzlich und aufgabenbezogen weitere Personen zu laden.
3. Aufgaben der Direktorenkonferenz sind die Beratung des Vorstands, die Förderung der Kooperation zwischen den ordentlichen Mitgliedern nach § 3 (2 a-b) sowie die einheitliche Beratung der Länderministerien.
4. Über jede Direktorenkonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern der Direktorenkonferenz und des Vorstands zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.

§ 11

DIE FACHGRUPPEN

1. Seinen in § 2 der Satzung genannten Aufgaben entsprechend, bestehen im Verband, nach Arbeitsgebieten geordnet, besondere Fachgruppen. Über deren Gründung, Auflösung und fachliche Abgrenzung beschließt der Vorstand (s. § 8 (9)).
2. Mitglied in einer Fachgruppe kann jedes persönliche und freie Mitglied werden. Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe wird durch Anmeldung beim 1. Vorsitzenden der Fachgruppe begründet.
3. Jede Fachgruppe wird durch einen Vorstand geleitet, der aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und ggf. einem 3. Vorsitzenden sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer besteht.
4. Die Vorsitzenden jeder Fachgruppe müssen Mitarbeiter eines ordentlichen Mitglieds bzw. Mitarbeiter eines Unterhaltsträgers eines ordentlichen Mitglieds nach § 3 (2) sein.
5. Die Vorsitzenden werden von den Mitgliedern der Fachgruppe in geheimer Wahl, die Beisitzer durch offene Abstimmung gewählt. Die Wahlperiode beträgt maximal 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Als gewählt gilt, wer die absolute Stimmenmehrheit erhält. Erhält im ersten Wahlgang kein Mitglied die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten.

7. Die Fachgruppen sollen anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des VDLUFA tagen. Der 1. Vorsitzende einer Fachgruppe kann den Vorstand der Fachgruppe oder deren Mitglieder zu weiteren Vorstands- bzw. Fachgruppensitzungen einladen. Einladungen zu Fachgruppensitzungen müssen grundsätzlich auch dem Präsidenten zugestellt werden.
8. Über den Verlauf der Fachgruppensitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Über die Ergebnisse der Beratung haben die 1. Vorsitzenden der Fachgruppen dem VDLUFA-Vorstand zu berichten.
9. Für die Bearbeitung spezifischer Fragen können innerhalb der Fachgruppen Arbeitskreise und Projektgruppen gebildet werden. Deren Bildung muss dem Präsidenten angezeigt werden. Die Arbeitskreise und Projektgruppen wählen einen Vorsitzenden, der dem 1. Vorsitzenden der Fachgruppe über die Arbeit regelmäßig berichtet.
10. Die Fachgruppen geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

DER SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

1. Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist die Behandlung von Vorgängen, die sich aus § 5 ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des VDLUFA.
2. Die Mitglieder des VDLUFA sind gehalten, bei fachlichen Streitigkeiten nicht rein wissenschaftlicher Art und bei persönlichen Meinungsverschiedenheiten mit anderen Mitgliedern des VDLUFA, die sich aus der beruflichen Tätigkeit ergeben, den Schlichtungsausschuss anzurufen. Im Interesse des Ansehens des VDLUFA sollen sie die Streitfrage nicht vor dem Abschluss des Schlichtungsverfahrens in die Öffentlichkeit bringen.
3. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 5 persönlichen Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied müssen Leiter eines ordentlichen Mitglieds sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Schlichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13

DER EHREN RAT

1. Zur Durchführung eines vom Schlichtungsausschuss empfohlenen Ehrenratsverfahrens tritt von Fall zu Fall ein Ehrenrat zusammen. Ihm gehören an:
 - (a) der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter),
 - (b) ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied und
 - (c) je ein durch die vom Verfahren Betroffenen zu bestellender Vertreter aus den Reihen der VDLUFA-Mitglieder.

Wird von den Betroffenen ein Vertreter nicht benannt, erfolgt dessen Bestellung durch den Vorstand.

2. Die Beschlüsse des Ehrenrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses findet sinngemäß Anwendung.

§ 14 MITGLIEDSBEITRÄGE

Zur Deckung der für die Verbandszwecke anfallenden Kosten wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben, der vom Vorstand bestimmt wird.

§ 15 RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNG

1. Für die Rechnungs- und Kassenführung ist der Präsident des VDLUFA verantwortlich.
2. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres zur Anerkennung vorzulegen, nachdem sie von zwei von der Mitgliederversammlung nach § 7 (2) gewählten Rechnungsprüfern, die Leiter ordentlicher Mitglieder sein sollen, geprüft wurde.

§ 16 ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. Änderungsvorschläge sind an den Vorstand zu richten, von diesem zu beraten, den Mitgliedern mit der Einladung zu der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen und auf die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung zu setzen.
2. Änderungen der Satzung können mit Dreiviertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Änderungen der Satzung bedürfen nicht einer zweiten Lesung.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VDLUFA

Über eine etwaige Auflösung des VDLUFA entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des VDLUFA oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Rostock, den 14.09.2016

Der Präsident
des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher
Untersuchungs- und Forschungsanstalten e. V.

Prof. Dr. Franz Wiesler

Der Vizepräsident „Tierische Produktion“
des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher
Untersuchungs- und Forschungsanstalten e. V.

Prof. Dr. Karl-Heinz Südekum

Der Vizepräsident „Pflanzliche Produktion“
des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher
Untersuchungs- und Forschungsanstalten e. V.

Prof. Dr. Thomas Ebertseder

